

Satzung des Vereins Tierschutz Bremerhaven e.V.

Paragraph	Satzung
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
2	Zweck
3	Mitgliedschaft
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
5	Beiträge
6	Vereinsorgane
7	Vorstand
8	Aufgabenbereich des Vorstandes
9	Beschlussfassung
10	Mitgliederversammlung
11	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
12	Kassenprüfung
13	Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber
14	Datenschutz
15	Mitgliederliste
16	Jugendgruppe
17	Verbandsmitgliedschaften
18	Sprachregelung
19	Satzungsänderungen
20	Auflösung des Vereins
21	Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Bremerhaven“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Bremen unter der Registernummer VR 564 BHV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2-Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Den Einsatz für die Rechte der Tiere in der Weise, dass der Verein bei an ihm gerichteten Anzeigen der Bevölkerung hinsichtlich Tierquälerei und Tiermisshandlung und tiermissbrauch die Ermittlungen des Sachverhaltes übernimmt und ggf. die strafrechtliche/Ordnungswidrigkeiten rechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz veranlasst und ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet;
 - b) Die Arbeit auf der politischen Ebene, um die Rechtsstellung der weitergehend rechtlosen Tieren zu stärken und rechtsstaatliche Verhältnisse in der Mensch-Tier-Beziehung herbeizuführen;
 - c) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - d) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - e) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz, insbesondere die Zusammenarbeit mit Schulen und die Einrichtung von projektbezogenen Jugendgruppen;
 - f) Die Aufnahme von ausgesetzten, umherstreunenden oder aus sonstigen Gründen heimatlosen Tieren im Tierheim des Vereins;
 - g) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims;
 - h) die Unterhaltung einer Wildtierauffangstation.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
5. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal

sonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfe keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

6. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
7. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden;
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - a) jede natürliche Person
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden) und Personengesellschaften;
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit persönlich zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird;
4. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden;
6. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung;
7. Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 9. den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 10. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 11. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmiger Mehrheit;
 12. der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses;
 13. eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2. Sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken sowie bestimmte allgemeine Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
4. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person, Körperschaft oder Personengesellschaft kann dieses Recht nur durch eine Person wahrgenommen werden, die jeweils auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu benennen ist.

5. Mitglieder, die gleichzeitig in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen, haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht.
6. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft zum Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 5 – Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt;
2. die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Im Eintrittsjahr ist der anteilige Jahresbeitrag im folgenden Monat nach dem Eintritt zu zahlen.

§ 6- Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer Schriftführerin/einem Schriftführer,

- d) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert. Der Vorstand kann bis zu 3. Mitglieder des Vereins als Beisitzer im erweiterten Vorstand ernennen. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie unterstützen den Vereinsvorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Der Vorstand kann die Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit betrauen. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung. Der Vorstand kann die Beisitzer jeder Zeit abberufen.
 3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmendem Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
 4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
 5. Eine Ersatzwahl kann auch dann unterbleiben, wenn die nächste Jahreshauptversammlung und damit eine Ersatz- bzw. Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten durchgeführt wird und der Vorstand trotz Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften und Verfügungen im Wert von mehr als 20.000,00 EUR oder bei Verfügungen und/oder Rechtsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wird der Verein von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - f) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
 5. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
 6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.
 7. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 9 – Beschlussfassung

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und den Teilnehmern zuzustellen.

§ 10- Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Für Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, kann die Einladung in Textform im Sinne des § 126 b BGB erfolgen.
7. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, kann der Vorstand beschließen, dass die Einladung ausschließlich durch Veröffentlichung in der Bremerhavener Nordsee Zeitung angekündigt wird. Ergänzend kann die Ankündigung durch einen Aushang (Geschäftsstelle/Tierheim) erfolgen.
Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bremerhaven/des Landkreises Cuxhaven liegt, sind stets schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB einzuladen.
8. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;

- b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
10. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
12. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Der Prüfungsauftrag der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13- Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

§ 14- Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 15- Mitgliederliste

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung
2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:
 - a) Vereinsinterne Weitergabe:

Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst sind zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die

Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.

b) Rechte Dritter:

Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 16-Jugendgruppe

1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Jugendgruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten.
4. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
5. Jugendgruppenleiter können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
6. Die Mitglieder der Jugendgruppen werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen.

§ 17- Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landesverbandes Bremen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18-Sprachreglung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diverse besetzt werden.

§ 19-Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 20 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese Versammlung, wenn mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Sind in dieser ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, dann ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des Vereins". Bei dieser Abstimmung beschließen die anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren auf der Mitgliederversammlung bestellt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche zu verwenden hat.

§ 21-Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2020 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.